



# Chaos statt System

WIE SIND DIE BUNDESWEITEN STRUKTUREN DER LEISTUNGSVERGÜTUNG ZU DEM GEWORDEN, WAS SIE HEUTE SIND? IM ZWEITEN TEIL IHRER ANALYSE ZIEHEN DIE AUTOREN ANDREAS HEIBER UND GERD NETT EINEN VERGLEICH ZWISCHEN DEN JAHREN 2003 UND 2018, DER DIE ENTWICKLUNG DARSTELLT. DIE ERGEBNISSE OFFENBAREN HANDLUNGSBEDARF.

> Von Andreas Heiber und Gerd Nett

**D**ie Zusammenstellung der verglichenen Leistungen ist identisch mit der ersten Vergleichsstudie von Heiber/Nett aus dem Jahr 2003, die in der Häuslichen Pflege März 2003 veröffentlicht wurde. Aufgrund dieser Datenbasis und des identischen Vergleichsaufbaus können für die Bereiche der Grundpflegeleistungen, der hauswirtschaftlichen Versorgung, aber auch der Wegekosten historische Vergleiche erstellt werden.

Um die Vergleichbarkeit herzustellen, wurden die Auswertungen 2003 in Bezug auf die Höhe der Punktwerte/Vergütungen modifiziert: 2003 haben wir auf der Basis der verfügbaren Angaben der Kostenträger (es gab damals in der Regel weder veröffentlichte Preisvergleichslisten der Pflegekassen noch Internetportale) Mischpreise angesetzt, die wir auf unserer Datenbasis selbst ermittelt hatten. Da wir in der Studie 2018

jedoch versucht haben, die potentiellen Höchstpreise abzubilden, haben wir auch die Studie 2003 mit den damaligen Höchstpreisen neu berechnet. Darüber hinaus wurden nur die Kataloge verglichen, die 2003 und 2018 in identischer Form existieren, einzelne Abrechnungsmöglichkeiten wie die Zeitabrechnung in Bayern (die formal eingeschränkt schon 2003 existierte) oder einzelne Berufsgruppen in Baden-Württemberg wie Zivildienstleistende beziehungsweise heute das „Freiwillige Soziale“ Jahr wurden ausgeklammert.

Es werden nun 19 Vertragsvarianten verglichen, in diesem Artikel beschränken wir den Vergleich auf die Leistungen der Grundpflege, also die Beispiele eins bis vier. Im Durchschnitt der 19 untersuchten Varianten ergibt sich für das Jahr 2003 ein rechnerischer Durchschnittsstundensatz aller Kataloge von 25,05 Euro (Tabelle 1). Im Jahr 2018 ergibt sich



TABELLE 1 – VERGLEICH DER LEISTUNGSKATALOGE SGB XI: 2003 UND 2018

RANG 2018	VERGLEICH DER GRUNDPFLEGELEISTUNGEN	RECHNERISCHER STUNDENSATZ				RANG 2003
		2018	2003	VERÄNDERUNG		
1.	Baden-Württemberg: Pflegefachk.	57,20 €	41,95 €	15,25 €	36%	1.
2.	Hessen Leistungskomplexe	55,47 €	41,12 €	14,34 €	35%	2.
3.	Baden-Württemberg: Fk. Hauswirts.	52,24 €	36,93 €	15,31 €	41%	3.
4.	Rheinland-Pfalz	45,62 €	32,96 €	12,66 €	38%	4.
5.	Niedersachsen	44,43 €	32,33 €	12,10 €	37%	6.
6.	Bayern Wohlfahrt	43,58 €	32,15 €	11,43 €	36%	7.
7.	Baden-Württemberg: Erg. Hilfen	43,56 €	30,84 €	12,72 €	41%	9.
8.	Berlin	42,82 €	31,80 €	11,02 €	35%	8.
9.	Saarland	39,45 €	29,06 €	10,39 €	36%	12.
10.	Bayern Privat	38,71 €	32,60 €	6,11 €	19%	5.
11.	Schleswig-Holstein	37,29 €	29,76 €	7,53 €	25%	11.
12.	Hamburg	37,21 €	26,60 €	10,62 €	40%	13.
13.	Nordrhein-Westfalen	36,83 €	25,72 €	11,11 €	43%	14.
14.	Mecklenburg-Vorpommern	34,92 €	30,15 €	4,77 €	16%	10.
15.	Bremen	34,60 €	24,74 €	9,87 €	40%	15.
16.	Brandenburg	32,73 €	22,92 €	9,80 €	43%	16.
17.	Sachsen	26,15 €	18,61 €	7,54 €	41%	19.
18.	Sachsen-Anhalt	25,67 €	19,42 €	6,26 €	32%	17.
19.	Thüringen	24,97 €	19,33 €	5,64 €	29%	18.

© SYSTEM & PRAXIS ANDREAS HEIBER, GERD NETT, BIELEFELD 2018 WWW.SYS-PRAXIS.DE

RECHNERISCHER DURCHSCHNITT	33,73 €	25,05 €		31%
Höchster Wert	57,20 €	41,95 €		
Niedrigster Wert	24,97 €	18,61 €		
Bandbreite	229%	225%		

in der gleichen Konstellation ein rechnerischer Durchschnittsstundensatz von 33,73 Euro, mithin beträgt die rechnerische Steigerung 31 Prozent für den Zeitraum von 15 Jahren! Da sich die Grundlohnsumme im gleichen Zeitraum nur um 26 Prozent verändert hat, könnte man meinen, die Steigerungen wären sachgerecht. Schon allein die Steigerung in Eurobeträgen ausgedrückt zeigt ein Systemproblem, das die prozentualen Steigerungsraten verschleiern: Die Steigerung in absoluten Zahlen zeigt, dass im Verlauf der Zeit, die Ungleichheit deutlich zugenommen hat. Konnten beispielsweise Baden-Württemberg und Hessen ihre Vergütung um ca. 15,00 Euro steigern, lag die Steigerung im gleichen Zeitraum in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nur bei 5,64 Euro bis 7,54 Euro.

**ENTSTEHUNG DER LEISTUNGSVERGÜTUNGEN IN DEN LÄNDERN**

Beruheten sie auf einer leistungsgerechten Kalkulation und waren sie daher von Beginn an „leistungsgerecht“? Wer die Anfänge der Pflegeversicherung und die Umsetzung in den Ländern mit beobachtet hat, kann dies nicht bestätigen. Die Leistungskataloge mit der ‚Vielfalt‘ entwickelten sich in jedem Bundesland eher chaotisch denn systematisch (nur so ist es zum Beispiel zu verstehen, dass es zeitweise in Hessen und Niedersachsen bis zu vier oder sogar fünf verschiedene Kataloge zeitgleich gab). Die Definition der Leistungen, der Punktmengen und der Preise beruhten auf Annahmen, Kompromissen et cetera, die danach

fortgeschrieben worden sind. Wissenschaftliche oder andere Studien zur Definition der Leistungen oder Kalkulation der Preise gab es nicht beziehungsweise wurden kaum berücksichtigt. Das zeigt beispielsweise das permanente Missverständnis um die Frage, wie viele Punkte einer Stunde entsprechen. Mag es anfangs hier eine Annahme von 600 Punkten gegeben haben, wurde diese in keinem Bundesland vertraglich fixiert noch praktisch gelebt. Die Widersprüchlichkeit wird beispielsweise deutlich, wenn man einmal die aktuellen Kataloge Niedersachsen und Hessen vergleicht: sie haben inhaltlich identisch definierte Leistungen, aber während die „Kleine Körperpflege“ in Hessen mit 260 Punkten bewertet wird, gibt es für die inhaltlich identische Leistung „Kleine Pflege“ in Niedersachsen 220 Punkte. Dazu ist der Punktwert in Hessen deutlich höher als in Niedersachsen, ebenso die Wegepauschalen.

**UNTERSCHIEDLICHE STEIGERUNGSRATEN IN DEN LÄNDERN**

Die Steigerungsraten reichen in unserem Vergleich von 16 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern bis zu 41 Prozent in Sachsen oder Baden-Württemberg (Hauswirtschafts-Fachkraft und Ergänzende Hilfen). Aber auch hier stellen die Prozentzahlen nicht die Realität dar. In Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern (das dem Beispiel gefolgt ist) gab es 2003 eine Wegevergütung als Tagespauschale: der Preis wurde pro Tag abgerechnet, unabhängig davon, ob man einmal oder dreimal

>>

zu dem Kunden gefahren ist. In 2018 gibt es in beiden Ländern eine Wegevergütung pro Einsatz. Da in unserem Vergleich aber nur ein Einsatz verglichen wurde, fällt der in 2003 proportional höhere Wegepreis für einen Einsatz nicht auf, verfälscht aber das Vergleichsergebnis dieser Bundesländer etwas.

In Sachsen wurde Anfang 2017 mit Umstellung durch das PSG II/III der Leistungskatalog modifiziert, sodass nur noch sehr umfangreiche Leistungen der Körperpflege abrechenbar waren und bisher kleinere und damit günstigere Leistungen entfielen. Das führte zu massiven Protesten und politischen Einmischungen, sodass die Vertragsparteien diesen Katalog im März 2017 wiederum verändert haben. Weiterhin gibt es hier aber eher größer definierte Leistungen im Vergleich zu 2003, sodass die Steigerung in Sachsen strukturell bedingt ist, nicht aber eine echte Preiserhöhung darstellt.

### DIE UNGLEICHHEIT WÄCHST

Während in 2003 der niedrigste Vergleichsstundensatz bei 18,61 Euro (Sachsen) lag, liegt er in 2018 mit 24,97 Euro in Thüringen. Der höchste Vergleichsstundensatz lag in 2003 bei 41,95 Euro (BW-Fachkraft), in 2018 bei 57,20 Euro (ebenfalls BW-Fachkraft). Die Spanne lag 2003 bei 225 Prozent, in 2018 liegt die Spanne bei 229 Prozent. Wer 2003 eine niedrige Vergütung hatte, hat diese auch 2018.

Ein insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern vorhandener Nachholbedarf bezüglich der Gehälter (2003 lag die Tarifquote bei 93,4 Prozent der westlichen Bundesländer, 2016 bei 97,5 Prozent) hat in den letzten 15 Jahren nicht zu den nötigen überproportionalen Steigerungen geführt. Die ostdeutschen und insbesondere die drei südöstlichen Bundesländer Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen haben weiterhin die niedrigste bundesdeutsche Vergütung. Faktisch wächst damit die Ungleichheit.

### DIE FINANZIERUNG DER WEGEKOSTEN IM VERGLEICH

Die Wegekosten (von Wohnungstür zu Wohnungstür) beziehungsweise die damit verbundenen Wegezeiten bilden einen großen Kostenblock in der ambulanten Pflege, denn circa 20 bis 30 Prozent der Arbeitszeit sind reine Transferzeiten. Auch bei diesem Aspekt der Leistungskataloge zeigen sich nur in wenigen Bundesländern deutlich positive Entwicklungen: in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wegen der Abrechnung pro Einsatz (statt wie in 2003 pro Tag), in Brandenburg mit der separaten Finanzierung der Wegekosten. Sonst sind die Steigerungsraten in den meisten Bundesländern eher niedrig ausgefallen (Tabelle 2).

Aber selbst bei Ländern mit hohen Steigerungsraten wie Bremen darf man bezweifeln, dass ein heutiger Preis von 3,41 Euro den realen Aufwand von im Regelfall mehr als 5 Minuten Wegeaufwand zuzüglich Sachkosten refinanzieren kann. Und der Wegeaufwand ist in den Städten wegen Parkplatzsuche, Wohnung im fünften Stock et cetera nicht unbedingt niedriger.

### AUSWIRKUNG ‚KOMBINIRTER‘ EINSÄTZE AUF DIE VERGÜTUNG

In der ambulanten Pflege gibt es das strukturelle Nebeneinander von Leistungen der Behandlungspflege SGB V und Pflege SGB XI. Dabei treten bei gemeinsamen Einsätzen (kombiniert) Synergieeffekte auf, so das zu fragen ist, wie sich die Vergütung bei kombinierten Einsätzen darstellt. Auch im Bereich der Behandlungspflege gibt es je nach Bundesland und darüber hinaus teilweise nach Kassenart völlig unterschiedliche Vergütungssysteme und Preise (Tabelle 3).

TABELLE 2 – VERGLEICH DER LEISTUNGSKATALOGE  
SGB XI: 2003 UND 2018

WEGEKOSTEN				
	Einschränkungen	2018	2003	Veränderung
Baden-Württemberg *	pro Einsatz	4,03 €	2,94 €	37%
Bayern Wohlfahrt	pro Einsatz	4,40 €	3,32 €	33%
Bayern Privat	pro Einsatz	4,40 €	3,32 €	33%
Berlin	pro Einsatz	3,42 €	2,61 €	31%
Brandenburg	pro Einsatz	4,09 €	-	100%
Bremen	pro Einsatz	3,41 €	1,95 €	75%
Hamburg	pro Einsatz	3,14 €	2,05 €	53%
Hessen: Komplexe	pro Einsatz	6,00 €	4,76 €	26%
Hessen: Zeitmodell	pro Einsatz	5,00 €	3,29 €	52%
Mecklenburg-Vorpommern *	pro Einsatz	4,24 €	3,69 €	15%
Niedersachsen	pro Einsatz	3,95 €	3,18 €	24%
Nordrhein-Westfalen	pro Einsatz, max. 2 x; 2 verschiedene Pauschalen	3,77 €	1,55 €	143%
Rheinland-Pfalz	pro Einsatz	5,95 €	4,19 €	42%
Saarland	keine gesonderte Vergütung	-	-	
Sachsen-Anhalt	keine gesonderte Vergütung	-	-	
Sachsen	keine gesonderte Vergütung	-	-	
Schleswig-Holstein *	pro Einsatz	4,38 €	3,50 €	25%
Thüringen	keine gesonderte Vergütung	-	-	

\* 2003: BW: Deckelung pro Pflegestufe, MV + SH: 20 2003 Tagespauschalen

Zwar sind die Leistungen durch die Richtlinie zur Häuslichen Krankenpflege nach § 92 SGB V inhaltlich bundeseinheitlich definiert. Aber es gibt zwei systematisch unterschiedliche Vergütungssysteme:

- **Einzelleistungen:** jede zu erbringende Leistung ist mit einem Preis versehen, dazu gibt es eine separate Wegepauschale.
- **Leistungsgruppen:** Einzelnen Leistungen werden in einer Gruppe zusammengefasst. Der Preis für die Leistungsgruppe kann immer abgerechnet werden, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich erbrachten Leistungen im Einsatz. Wird nur eine Leistung erbracht, ist der Preis meist höher als bei Einzelleistungspreisen, werden aber pro Einsatz mehrere Leistungen erbracht, sinkt entsprechend der Preis pro Leistung/Einsatz. Im Regelfall werden hier auch die Wegekosten pauschaliert mitfinanziert (nur Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt haben neben der Leistungsgruppe einen separaten Wegepreis). Je nach Kassenart/Bundesland sind die Inhalte der Leistungsgruppen völlig verschieden zusammengestellt und daher auch nicht von Land zu Land vergleichbar!



TABELLE 3 – LEISTUNGSKATALOGE DER BUNDESLÄNDER

VERTRAGSREGELN SGB V				
BUNDESLAND	EINZELLEISTUNG	LEISTUNGS-GRUPPEN	WEGEPAUSCHALE	PREIS WEGEPAUSCHALE
Baden-Württemberg		x		
Bayern Wohlfahrt	x		x	5,32 €
Bayern Privat	x		x	5,32 €
Berlin		x		
Brandenburg Wohlfahrt		x	x	4,62 €
Bremen	x		x	4,04 €
Hamburg AOK/IKK/BKK		x		
Hamburg VDEK	x		x	6,84 €
Hessen Module	x		x	6,47 €
Hessen Zeitabrechnung	x		x	6,47 €
Meckl.-Vorpommern		x	x	4,53 €
Niedersachsen	x		x	4,06 €
Nordrhein-Westfalen		x		
Rheinland-Pfalz	x		x	5,95 €
Saarland	x		x	3,47 €
Sachsen		x		
Sachsen-Anhalt		x	x	2,58 €
Schleswig-Holstein		x		
Thüringen	x		x	3,73 €

© SYSTEM & PRAXIS ANDREAS HEIBER, GERD NETT, BIELEFELD 2003/2018

Zum Vergleich haben wir das Beispiel 2 „Kleine Morgenversorgung mit Ausscheidungen“ (Aufstehen, Ankleiden, Teilwaschen, Mund- und Zahnpflege, Kämmen, Darm- und Blasenentleerung) einmal erweitert um eine Medikamentengabe und im zweiten Beispiel um eine Medikamentengabe und das Anziehen von Kompressionsstrümpfen (Tabelle 4). Hier zusammenfassend und verkürzt dargestellt werden die Auswirkungen auf den rechnerischen Gesamtpreis des Einsatzes hochgerechnet pro Stunde. Es sei auch darauf hingewiesen, dass es je nach Bundesland personelle Vorgaben bei der Behandlungspflege gibt, die von materieller bis zu formaler Qualifikation reichen: in Berlin und Sachsen dürfen beispielsweise nur dreijährig examinierte Pflegefachkräfte Behandlungspflege erbringen, in Bayern oder anderen Ländern entscheidet die PDL, ob auch eine Pflegekraft eine routinemäßige Medikamentengabe neben der Grundpflege übernimmt. Besonders unsinnig ist die Regelung zur Zeit in Niedersachsen: Bei kombinierten Einsätzen (mit SGB XI) darf die Pflegekraft bei materieller Qualifikation die Medikamentengabe übernehmen, bei alleinigen Einsätzen (also ohne SGB XI) nicht!

Die Theorie, dass kombinierte Einsätze besser finanziert sind als alleinige Einsätze, stimmt nicht in jedem Bundesland und in jeder Konstellation: Bei den Katalogen mit Leistungsgruppen hängt es von der Menge der erbrachten Leistungen ab, wie gut die Finanzierung ist. Bei mehr als einer Leistung kann sogar die kombinierte Vergütung niedriger liegen als die alleinige Vergütung im SGB XI (beispielsweise in Mecklen-

burg-Vorpommern). Und Hessen hat eine völlig unsinnige Regelung: die alleinige Medikamentengabe wird mit 3,74 Euro finanziert. Aber in Kombination mit einer anderen Behandlungspflege-Leistung entfällt die Abrechnungsmöglichkeit: so kommt es, dass man für das Anziehen von Kompressionsstrümpfen und einer Medikamentengabe nur noch den Preis der Kompressionsstrümpfe von dann nur 3,22 Euro abrechnen darf. Das führt dazu, dass die Stundenvergütung im Beispiel der alleinigen Grundpflege bei rechnerisch 58,00 Euro liegt, mit der Medikamentengabe bei 61,64 Euro, aber mit der Medikamentengabe und dem Anziehen der Kompressionsstrümpfe nur noch bei 52,16 Euro.

Warum überhaupt inhaltlich gleich definierte Leistungen der Behandlungspflege bundesweit so unterschiedlich vergütet werden, ist eine weitere politische Frage: Warum wird in Bremen die Leistung „Medikamentengabe und Anziehen von Kompressionsstrümpfen“ einschließlich Fahrtkosten und einem in unserem Beispiel angenommenen Zeitaufwand von 19 Minuten mit 16,66 Euro finanziert, in Sachsen aber nur mit 7,27 Euro, wobei die Leistung dort auch nur durch Pflegefachkräfte erbracht werden darf?

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass kombinierte Einsätze zu einer höheren Vergütung führen, oft aber auch einen höher qualifiziertes Personal und damit höhere Personalkosten bedingen. Die Vergütung nach Leistungsgruppen und deren Definition führt jedoch meist dazu, >>

# 44 VERGÜTUNG

TABELLE 4 – VERGLEICH DER LEISTUNGSKATALOGE SGB XI: 2018

Leistungsvergleich 2: Kleine Morgenversorgung mit Toilettengang, Medikamentengabe und Anziehen von Kompressionsstrümpfen

	Dauer	Medikamentengabe	Dauer	Leistung allein	kombinierte Leistung	
Dauer Morgenversorgung	32			5	37	
	Rechn. Std.satz	Modulbezeichnung	Preis	+ Fahrtkosten (Kombieinsätze)	Gesamt mit Fahrt	Rechn. Std. satz
Baden-Württemberg: Pflegefachk.**	66,19 €	Gruppe 1	10,77 €	-	10,77 €	71,85 €
Bayern Wohlfahrt	46,71 €	6a1 Medikamentengabe je Hausbesuch	3,48 €	5,32 €	8,80 €	50,35 €
Bayern Wohlfahrt: Alt. Stundensatz	43,22 €	6a1 Medikamentengabe je Hausbesuch	3,48 €	5,32 €	8,80 €	47,34 €
Bayern Privat	50,15 €	6a1 Medikamentengabe je Hausbesuch	3,48 €	5,32 €	8,80 €	53,33 €
Bayern Privat: Alt. Stundensatz	43,22 €	6a1 Medikamentengabe je Hausbesuch	3,48 €	5,32 €	8,80 €	47,34 €
Berlin AOK	44,99 €	Leistungsgruppe 1a	7,15 €		7,15 €	50,50 €
Berlin VdEK	44,40 €	Einsatzpauschale	15,61 €		15,61 €	63,71 €
Brandenburg	35,38 €	Behandlungspflegen	2,71 €	4,62 €	7,33 €	38,74 €
Bremen	40,34 €	15: Medikamentengabe	4,17 €	4,07 €	8,24 €	44,94 €
Bremen: Alt. Stundensatz	39,17 €	15: Medikamentengabe	4,17 €	4,07 €	8,24 €	43,93 €
Hamburg AOK	36,28 €	2.1. Einsatzpauschale	8,77 €		8,77 €	43,83 €
Hamburg VdEK	36,28 €	26.1 Verabreichen von ärztlich verordneten Medikamenten	2,64 €	6,84 €	9,48 €	45,81 €
Hamburg al. Stundens. AOK	42,45 €	2.1 Einsatzpauschale	8,77 €		8,77 €	49,04 €
Hessen Leistungskomplexe	58,00 €	26B Verabreichen von Medikamenten	3,74 €	6,47 €	10,21 €	61,46 €
Hessen: Zeitmodell	36,45 €	26B Verabreichen von Medikamenten	3,74 €	6,47 €	10,21 €	42,82 €
Mecklenburg-Vorpommern	38,54 €	LG 1	3,40 €	4,53 €	7,93 €	39,17 €
Niedersachsen: Leistungen	46,29 €	B 26.2 Verabreichen von Medikamenten	3,44 €	4,06 €	7,50 €	48,91 €
Niedersachsen: Alt. Stundensatz	42,09 €	B 26.2 Verabreichen von Medikamenten	3,44 €	4,06 €	7,50 €	45,28 €
Nordrhein-Westfalen	37,85 €	LG 1	10,54 €	-	10,54 €	49,83 €
Rheinland-Pfalz	58,20 €	Arzneimittelgabe u. -überwachung	2,57 €	5,95 €	8,52 €	59,32 €
Saarland	42,79 €	26a Medikamentengabe	2,55 €	3,47 €	6,02 €	46,77 €
Sachsen-Anhalt	32,13 €	LG 1	3,56 €	2,58 €	6,14 €	37,74 €
Sachsen	30,46 €	LG 1	7,27 €	0,00 €	7,27 €	38,13 €
Schleswig-Holstein	40,02 €	Behandlungspflege pauschal je Einsatz	10,61 €	0,00 €	10,61 €	51,81 €
Thüringen	26,13 €	26a. Verabreichen von ärztlich verordneten Medikamenten	3,23 €	3,73 €	6,96 €	30,85 €

SYSTEM & PRAXIS ANDRAS HEIBER, GERD NETT, 8 BIELEFELD 2003/2018; WWW.SYSRA.DE



Medikamentengabe und Anziehen von Kompressionsstrümpfen	Leistung allein	kombinierte Leistung
	12	43
Modulbezeichnung	Gesamt mit Fahrt	Rechn. Std. satz
Gruppe 1	10,77 €	61,83 €
6a1 Medikamentengabe je Hausbesuch und 2c1a Kompressionsstrümpfe an zwei Extremitäten	13,74 €	50,22 €
6a1 Medikamentengabe je Hausbesuch und 2c1a Kompressionsstrümpfe an zwei Extremitäten	13,74 €	47,62 €
6a1 Medikamentengabe je Hausbesuch und 2c1a Kompressionsstrümpfe an zwei Extremitäten	13,74 €	52,78 €
6a1 Medikamentengabe je Hausbesuch und 2c1a Kompressionsstrümpfe an zwei Extremitäten	13,74 €	47,62 €
Leistungsgruppe 2	13,75 €	52,67 €
Einsatzpauschale	15,61 €	54,82 €
Behandlungspflegen	7,33 €	33,33 €
15: Medikamentengabe und 21a Anziehen von Kompressionsstrümpfen	16,66 €	50,42 €
15: Medikamentengabe und 21a Anziehen von Kompressionsstrümpfen	16,66 €	49,55 €
o2.03. Einsatzpauschale	15,61 €	48,78 €
26.1 Verabreichen von ärztlich verordneten Medikamenten + Anziehen von Kompressionsstrümpfen	15,28 €	47,62 €
15: Medikamentengabe und 21a Anziehen von Kompressionsstrümpfen	16,66 €	49,55 €
31.4 Anziehen von Kompressionsstrümpfen (enthält dann Medigabe)	9,69 €	52,16 €
31.4 Anziehen von Kompressionsstrümpfen (enthält dann Medikamentengabe)	9,69 €	36,12 €
LG 2	9,50 €	35,89 €
B 26.2 Verabreichen von Medikamenten und Kompressionsstrümpfe ab Kl. II	11,30 €	47,39 €
B 26.2 Verabreichen von Medikamenten und Kompressionsstrümpfe ab Kl. II	11,30 €	44,26 €
LG 2	10,97 €	43,47 €
Arzneimittelgabe u.-überwachung + Anziehen von Kompressionsstrümpfen	13,57 €	58,09 €
26a Medikamentengabe + 31b Anziehen von Kompressionsstrümpfe	10,01 €	45,81 €
LG 3	11,21 €	39,55 €
LG 1	7,27 €	32,81 €
Behandlungspflege pauschal je Einsatz	10,61 €	44,58 €
26a. Verabreichen von ärztlich verordneten Medikamenten + 31c. Anziehen von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhose	11,25 €	32,53 €

dass die Behandlungspflege selbst nicht immer ausreichend finanziert ist. Insbesondere weil meist mehr als eine Leistung pro Gruppe erbracht wird. Für eine sinnvolle Führung von Vergütungsverhandlungen wäre eine Vergütung nach Einzelleistungen mit separater Wegepauschale sinnvoller als pauschale Leistungsgruppen. Denn deren Definition und Zusammensetzung hat wesentlichen Einfluss auf die Vergütung.

Wer sich die Preisvergleiche SGB XI und V im Bundesländervergleich ansieht, wird die Frage stellen, ob die aktuelle Diskussion über die Einführung von Tariflöhnen an der richtigen Stelle ansetzt. Und, darauf sei noch einmal hingewiesen, die Vergleichsbeispiele sind mit den vermeintlichen Höchstpreisen im Bundesland erstellt. Je nach Bundesland gibt es aber auch viele insbesondere private Dienste, die nicht die Höhe der hier angenommenen Vergütung erhalten, sondern weniger oder deutlich weniger. In Sachsen beispielsweise gibt es auch Pflegedienste, die in der Pflegeversicherung im obigen Beispiel nicht (rechnerisch pro Stunde) 30,46 Euro Erlösen, sondern nur 27,75 Euro – also fast zehn Prozent weniger. In anderen Ländern ist die Spanne oft noch größer!

Von den sehr unterschiedlichen Preisen profitieren zurzeit vor allem die Pflegebedürftigen und die Krankenkassen, zulasten der ambulanten Pflege. Wer eine in vielen Ländern und Einrichtungen bessere Vergütung der Pflegekräfte fordert, muss auch die Kostenträger im Bereich der Krankenversicherung zwingen, diese anzuerkennen und zu refinanzieren. Und die Politik muss den Pflegebedürftigen (und Wählern) in vielen Bundesländern erklären, dass die Eigenanteile steigen (oder die Pflegegelder reduziert werden) müssen, weil nur so eine ausreichende Pflegeinfrastruktur aufrecht zu erhalten ist. Denn die bisher niedrigen Preise in vielen Bundesländern haben auch die schlecht bezahlten Pflegekräfte ermöglicht!

**i** **Buchtipp:** Die ausführliche Studie zu den Leistungskatalogen erscheint demnächst als Buch bei Vincentz Network.

**➔** **Leider hat sich im Text „Föderales Stückwerk“ in der Ausgabe 08.2018 der Fehlerteufel in die Tabelle 2 eingeschlichen und für falsche Fahrt- und Gesamtkosten gesorgt. Alle Tabellen in ihrer korrekten Fassung finden Sie in den Downloads zur Zeitschrift auf [haeusliche-pflege.net/downloads](http://haeusliche-pflege.net/downloads).**

**i** **Andreas Heiber wird auf den Häusliche Pflege Managertagen in Würzburg (18. September) und Hannover (16. Oktober) zu Gast sein.**



**ANDREAS HEIBER**

- > Unternehmensberater und Fachbuchautor für ambulante Pflege
- > Inhaber von System & Praxis in Bielefeld
- > Web: [syspra.de](http://syspra.de); Email: [info.heiber@syspra.de](mailto:info.heiber@syspra.de)

FOTO: PRIVAT



**GERD NETT**

- > Arzt und Unternehmensberater
- > Geschäftsführer von System & Praxis in Wershofen (Eifel)
- > Web: [syspra.de](http://syspra.de); Email: [info.nett@syspra.de](mailto:info.nett@syspra.de)

FOTO: INGO PETER MAHLBERG